

Ordnung der Vokation für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Vokationsordnung)

Vom 06.11.2017 (Abl. Anhalt 2017 Bd. 2, S. 21)

Präambel. ¹Die Vokation von Religionslehrern ist unbeschadet der staatlichen Befugnisse im Unterrichtsbereich die verbindliche Form der kirchlichen Beauftragung, das Fach Evangelische Religion zu unterrichten. ²Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG), Art. 5 Wittenberger Vertrag sowie nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen erteilt. ³Die Vokation ist Ausdruck der Verantwortung der Kirchen für die inhaltliche Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichts in ihrem Wirkungsbereich. ⁴Die Landeskirche ist sich der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht bewusst. ⁵Die Kirche trägt sowohl Mitverantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts als auch für die Beauftragung geeigneter Lehrkräfte. ⁶Die Kirche sagt den Religionslehrern mit der Vokation den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung des Dienstes zu. ⁷Gemäß § 60 Absatz 4 Buchstabe d der Verfassung erlässt der Landeskirchenrat die folgende Vokationsordnung.

§ 1 Grundlagen. (1) Evangelischer Religionsunterricht wird gemäß Art. 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt in Übereinstimmung mit den bekennntismäßigen Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt, wie sie insbesondere in der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts im zweiten Abschnitt niedergelegt sind.

(2) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus das Recht und die Pflicht der Evangelischen Landeskirche Anhalts darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.

(3) Ihre Mitverantwortung für den Religionsunterricht nimmt die Evangelische Landeskirche Anhalts wahr, indem sie durch Erteilung der Vorläufigen Vokation und der Vokation die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den im Religionsunterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrern begründet.

§ 2 Gemeinsame Voraussetzungen für die Erteilung der Vorläufigen Vokation und der Vokation. (1) Die Erteilung der Vorläufigen Vokation und der Vokation setzt voraus:

- a) Die andauernde Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Anhalts oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) die staatliche Lehrbefähigung oder den Nachweis einer gleichwertigen Bescheinigung für das Fach »Evangelische Religion« und
- c) eine Stellungnahme zum Vokationsantrag der Kirchengemeinde, der die oder der Religionslehrer angehört.

(2) ¹Lehrerinnen und Lehrer, die nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschland, sondern einer anderen christlichen Kirche angehören, deren Beziehung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts die Erteilung des Religionsunterrichtes in Übereinstimmung mit den bekennntismäßigen Grundsätzen der evangelischen Kirche erwarten lässt, können die vorläufige Zustimmung und Vokation erhalten, wenn sie schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Sonderlehren bestimmter Gemeinschaften werben.

²Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

(3) Die Vokation kann auch in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b nach erfolgreich abgelegten Prüfungen im Rahmen staatlicher oder kirchlicher Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religionslehre, die einer staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre entsprechen, erteilt werden.

(4) Bei Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen soll bis zur Erteilung der Vokation eine Begleitung durch das Pädagogisch-Theologische Institut erfolgen.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung der Vorläufigen Vokation. Zusätzlich zu den in § 2 genannten Voraussetzungen wird die Vorläufige Vokation erteilt:

- a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach ›Evangelische Religion‹;
- b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind oder nach erfolgreicher durch Prüfung bestandener Teilnahme an einem entsprechenden Zertifikatskurs oder
- c) in Ausnahmefällen vor einer Prüfung gemäß Buchstabe b für einen begrenzten Zeitraum und für bis zu sechs Wochenstunden.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Vokation. (1) Zusätzlich zu den in § 2 genannten Voraussetzungen wird die Vokation erteilt:

- a) nach der Zweiten Staatsprüfung im Fach ›Evangelische Religion‹ und
- b) nach Teilnahme an einer von den Kirchen durchgeführten Vokationstagung, soweit der Landeskirchenrat nicht von der Teilnahme schriftlich befreit.

(2) ¹Wenn im Referendariat kein Zweites Staatsexamen mit praktischer Prüfung im Fach Religion abgelegt wurde, ist die Durchführung einer Sichtstunde zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Vokation. ²Die Sichtstunde dient der Vergewisserung, dass die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche Anhalts erteilt. ³Die Sichtstunde ist schriftlich zu begutachten. ⁴Dieses Gutachten ist sowohl der Lehrerin oder dem Lehrer als auch dem Landeskirchenrat vorzulegen. ⁵Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Antragstellung vor Erteilung der Vokation. (1) Die Vokation erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers beim Landeskirchenrat, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts erteilt werden soll.

(2) Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen, die die Motivation zur Erteilung des Religionsunterrichts erkennen lässt.

(3) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vorläufigen Vokation oder der Vokation nach den §§ 2–4 sind nachzuweisen.

§ 6 Ablehnung der Vokation. ¹Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies der Lehrerin oder dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Erteilung der Vorläufigen Vokation. ¹Die Vorläufige Vokation wird durch den Landeskirchenrat in einem Bescheid erteilt und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt. ²Der Empfang ist zu bestätigen.

§ 8 Erteilung der Vokation. (1) Die Vokation wird durch den Landeskirchenrat erteilt.

(2) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt, die in einem Gottesdienst im Rahmen einer Vokationstagung verliehen wird.

(3) Die Vokationsurkunde wird der Lehrerin oder dem Lehrer gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(4) Die Evangelische Landeskirche Anhalts bestätigt in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 9 Begleitung nach der Erteilung der Vorläufigen Vokation und der Vokation. Die Evangelische Landeskirche Anhalts verpflichtet sich mit der Vokation, die im Religionsunterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrer durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und durch die Bereitstellung von didaktischen Hilfen zu unterstützen.

§ 10 Widerruf und Unwirksamkeit der Vorläufigen Vokation und der Vokation. (1) Die Vorläufige Vokation und die Vokation können widerrufen werden, wenn:

- a) Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten;
- b) die Inhaberin oder der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Kirche erklärt, dass sie oder er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird;
- c) schriftlich festgestellt wird, dass der evangelische Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche erteilt wird.

(2) Die Vorläufige Vokation und die Vokation werden unwirksam, wenn die Lehrerin oder der Lehrer aus der Kirche ausgetreten ist.

(3) ¹Im Fall des Widerrufs oder der Unwirksamkeit ist dies der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Gegen den Bescheid kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der oder des Betroffenen.

(5) In den Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Vokationsurkunde dem Landeskirchenrat zurückzugeben.

(6) Über Rücknahme und Widerruf sind die zuständigen Schulämter zu informieren.

§ 11 Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 12 Inkrafttreten. Die Neufassung der Vokationsordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Vokationsordnung vom 22. Oktober 1992 (Abl. Anhalt 1993 Bd. 1, S. 2; Abl. EKD 1993 S. 254) außer Kraft.